04 Tiefbau- und Verkehrsamt



Titel der Drucksache:

Widmung Lassallestraße

Drucksache

2149/24

Ausschuss für

Stadtentwicklung, Entscheidungsvorlage

Bau, Umwelt,

Klimaschutz und

öffentlich

Verkehr

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	03.03.2025	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	03.04.2025	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Straße Lassallestraße wird entsprechend beigefügten Lageplan (Anlage 1) gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

02

Die Einstufung § 3 ThürStrG erfolgt entsprechend der Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße.

03

Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.

03.03.2025, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

Drucksache: 2149/24 Seite 1 von 3

Nachhaltigkeitscontrolling [х	Nein	Ja, siehe Anlage	Demografisches Control	ling X Nein	Ja, siehe Anlage		
Finanzielle Auswirkungen	X	Nein	☐ Ja →	Nutzen/Einsparung	x Nein	Ja, siehe Sachverhalt		
↓		Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)						
Deckung im Haushalt	X	Nein	Ja	Gesamtkosten		EUR		
\downarrow								
			2025	2026	2027	2028		
Verwaltungshaushalt Einnahm	nen		EUR	EUR	EUR	EUR		
Verwaltungshaushalt Ausgaben EUR		EUR	EUR	EUR				
Vermögenshaushalt Einnahmen EU		EUR	EUR	EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Ausgaben			EUR	EUR	EUR	EUR		
Deckung siehe Entscheidungsvorschlag								
Fristwahrung								
X Ja		Nein						
Anlagenverzeichnis Anlage 1- Lageplan								

Sachverhalt

Gemäß der im B-Planentwurf JOV659 "Wohnen auf dem Johannesfeld" formulierten Planungsziele ist es beabsichtigt den in Anlage 1 dargestellten, bisher nicht gewidmeten Abschnitt der Lassallestraße, als Verkehrsfläche einer öffentlichen Nutzung zuzuführen. Die für eine öffentliche Widmung erforderliche Verkehrsbedeutung für die Allgemeinheit resultiert dabei aus der Erschließungsfunktion für die notwendige Anbindung der anliegenden Grundstücke an das öffentliche Straßennetz. Hierzu wurde der betroffene Straßenabschnitt auf Basis des Erschließungsvertrages 60E-909/14 durch den Vertragspartner der Stadt entsprechend hergestellt. Die Abnahme und Übernahme vom Erschließungsträger erfolgte am 19.08.2021. Die der Verkehrsanlage dienenden Flurstücke befinden sich im Eigentum des Straßenbaulastträgers, sodass die diesbezüglich in § 6 Abs. 3 ThürStrG formulierte Voraussetzung für die Widmung gegeben ist.

Die Widmung erfolgt gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. S.273), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 290).

Die Widmung ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Straßengesetz mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

DA 1.15 Drucksache : **2149/24** Seite 2 von 3

DA 1.15 LV 1.51 01.11 © Stadt Erfurt

Drucksache: 2149/24 Seite 3 von 3